

2.09.2026

FINALE VERSION

Gemeinsame Vergütungsregeln

der Interpret*innen¹ von Musikwerken der repräsentativen Verbände für freischaffende Musikerinnen und Musiker sowie dem repräsentativen Verband der unabhängigen Musikunternehmer*innen in Deutschland VUT

PRO MUSIK Verband freier Musikschafter e. V.

Rosastraße 27
45130 Essen

vertreten durch seinen Vorstand

und

Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V.

Hardenbergstr. 9a
10623 Berlin

vertreten durch seinen Vorstand

stellen gemäß § 36 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) folgende gemeinsame Vergütungsregeln für professionelle Interpret*innen von Musikwerken auf sowie analog § 36 UrhG Richtlinien zur Ermittlung einer angemessenen Vergütung für professionelle Tonträgerhersteller.

Präambel

Wenn ein*e ausübende*r Künstler*in (AK) an der Aufnahme einer musikalischen Darbietung i. S. des § 73 UrhG persönlich künstlerisch mitwirkt und in diesem Zusammenhang Rechte sowie Ansprüche an der eigenen Darbietung an eine*n Musikproduzenten*in (MP)/Tonträgerhersteller*in (TH) und/oder Musikunternehmer*in (MU) überträgt, hat AK nach §§ 32, 79 Abs. 2a UrhG Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Übertragung und Einräumung von Nutzungsrechten sowie die Erlaubnis zur Nutzung der aufgezeichneten Darbietung. Mit diesen gemeinsamen Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) legen die Parteien dieser Vereinbarung Maßstäbe für die Angemessenheit der Honorare und

¹ „Interpret*innen von Musikwerken“ wird kontextbezogen zum besseren Verständnis dem allgemeinen gesetzlichen Begriff des „ausübenden Künstlers“ (§ 73 UrhG) vorgezogen. Beide Begriffe werden in diesen Vergütungsregeln synonym verwendet.

Lizenzbeteiligungen für AK für ihre künstlerische Mitwirkung bei musikalischen Aufnahmen und deren Verwertung im Wege des Musikstreamings für ihre Mitglieder fest.

Aufgrund der branchenüblich häufigen gleichzeitigen Übertragung von Interpreten- und Tonträgerherstellerrechten stellen die Parteien in dieser Vereinbarung außerdem Regeln auf, bei deren Anwendung sie von einer Angemessenheit der Beteiligung zwischen Lizenzgeber*in und Lizenznehmer*in auch für die Auswertung des Tonträgerherstellungsrechts ausgehen. Mit diesen Regelungen schaffen die Parteien Transparenz und Rechtssicherheit für professionelle AK im Bereich Musik einerseits sowie professionelle TH und MU andererseits. Ziel ist es darüber hinaus, die Beteiligung AK an der wirtschaftlichen Nutzung im Bereich des Musikstreamings transparent, überprüfbar auszugestalten.

Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und die Größe der TH und MU sowie die Rolle und Mitwirkungsintensität der AK.

Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass sich aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche gegen die sogenannten Major Unternehmen der Musikbranche begründen und zwar der Universal Music Group N.V. (Niederlande), die Sony Group Corporation (Japan) und die Warner Music Group Corp. (USA) sowie sämtliche mit diesen jeweils im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, insbesondere – jedoch nicht abschließend – die Universal Music GmbH, die Universal Music Entertainment GmbH (jeweils Berlin), die Sony Music Entertainment Germany GmbH (Berlin), die Warner Music Group Germany Holding GmbH (Hamburg), jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen sowie in jeder späteren Firmierung und Rechtsform.

1. Definitionen unter diesem Vertrag

- 1.1 **„Ausübender Künstler“** (AK) ist eine natürliche Person, die bei der Herstellung von Aufnahmen musikalischer Darbietungen künstlerisch mitwirkt und vorstehende musikalische Leistungen nicht im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erbringt. Ein AK ist im Sinne dieser Vergütungsregeln entweder Featured Artist (FA) oder Non-Featured Artist (NonFA).
- 1.2 **„Basismindestvergütung“** (BMV) ist die Mindestvergütung eines Non-Featured Artist für seine Leistung als Interpret, für die zeitlich, örtlich, sachlich unbeschränkte Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte an seiner Leistung sowie für die Verwertung seiner Leistung und Rechte bis zur Schwelle der vereinbarten erfolgsabhängigen Vergütung.
- 1.3 **„Featured Artist“** (FA) bezeichnet eine*n AK, die bei einer Veröffentlichung einer Tonaufnahme als Interpret herausgehoben ist oder ein ständiges Mitglied einer Gruppe von AK, die unter einem gemeinsamen Namen veröffentlicht. Featured Artists sind i. d. R. ausschließlich prozentual am wirtschaftlichen Erfolg beteiligt.
- 1.4 **„Musikproduzent“** (MP) bezeichnet die wirtschaftliche Verantwortung tragende natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengemeinschaft, die eine Musikaufnahme vorbereitet, organisiert und durchführt. Die Rolle des Musikproduzenten kann mit der Rolle des Featured Artist (FA) oder eines Musikunternehmens (MU) zusammenfallen. Der Musikproduzent ist regelmäßig Tonträgerhersteller.

- 1.5 **„Non-Featured Artist“** (NonFA) bezeichnet eine*n AK, ohne Featured Artist zu sein. NonFA sind nur im Ausnahmefall an einen TH oder MU persönlich exklusiv gebunden. Sie erhalten für ihre künstlerische Mitwirkung an einer Tonaufnahme üblicherweise eine vorab festgelegte Pauschalvergütung, welche regelmäßig in sog. Künstlerquittungen vereinbart wird. Das Vertragsverhältnis besteht regelmäßig ausschließlich zum TH (Beispiel: Studiomusiker*in, Background-Sänger*in).
- 1.6 **„Tonträgerhersteller“** (TH) ist derjenige, der die organisatorische, technische und wirtschaftliche Leistung erbringt, die Darbietung oder das sonstige Tonmaterial zum ersten Mal aufzunehmen bzw. aufzuzeichnen („Erstfixierung“), § 85 UrhG. Der Tonträgerhersteller erwirbt insoweit die ausschließlichen Tonträgerherstellerrechte i. S. des § 85 UrhG (Beispiel: MP, AK oder MU soweit diese die Erstaufnahme überwiegend bezahlen sowie technisch und organisatorisch die Produktionsleistung erbringen, somit die organisatorische Hoheit besitzt; bei einem Bandübernahmevertrag ist i. d. R. der Bandgeber als Lizenzgeber der Tonträgerhersteller).
- 1.7 Unter **„Tonaufnahme“** oder **„Aufnahme“** ist unter diesem Vertrag die erstmalige Fixierung einer musikalischen Darbietung eines AK i. S. d. § 85 Abs. 1 S. 3 UrhG zu verstehen (Beispiel: Instrumentalaufnahme, Gesangsaufnahmen mit Instrumentierung, reine Gesangsaufnahme (a cappella)).
- 1.8 **„Musikunternehmer*in“** (MU) ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit Tonträgerherstellerrechte selbst oder durch Lizenzverträge erwirbt, vermarktet und selbst oder durch Dritte veröffentlichen lässt. (Beispiel: Musiklabel)
- 1.9 **„Musik-Streaming-Dienst“** ist ein Online-Streaming-Dienst-Anbieter, der es Nutzern ermöglicht, Musikwerke und Tonaufnahmen über das Internet zu streamen und anzuhören (Beispiel: Spotify, Tidal, Deezer, Amazon Music, sog. Digital Service Provider – DSP). Dies erfolgt in der Regel gegen ein Entgelt in Form eines Abonnements oder durch die Inkaufnahme von Werbeeinblendungen.
- 1.10 **„Diensteanbieter i. S. d. UrhDaG“** sind gemäß UrhDaG solche Dienste, (1.) deren Hauptzweck es ist, eine große Menge an von Dritten/Nutzer*innen hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen, (2.) die diese Inhalte organisieren, (3.) die diese Inhalte zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und (4.) die mit Online-Inhaltendiensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren. Im Unterschied zu Musik-Streaming-Diensten verwerten sie ganz überwiegend „user generated content“ (UGC), d.h. von Nutzer*innen und nicht den Rechteinhabern zur Verfügung gestellte Inhalte (Beispiel: YouTube, TikTok).
- 1.11 **„Vertriebe oder Vertriebsunternehmen“** (V) bieten ihren Vertragspartnern (insbesondere MU, MP, TH) die Dienstleistung, Aufnahmen technisch für den Abruf in Musik-Streaming-Diensten und Diensteanbietern i. S. d. UrhDaG aufzuarbeiten, diesen zu übermitteln und von diesen öffentlich zugänglich machen zu lassen. Vertriebe sind der typische Vertragspartner der Musik-Streaming-Dienste und Diensteanbieter i. S. d. UrhDaG.
- 1.12 **„Nettoeinnahmen“** sind die Bruttoeinnahmen abzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die der Lizenzgeber (z. B. AK, TH) vom jeweiligen Vergütungsschuldner und Lizenznehmer, TH, MU oder V, aus der Verwertung der Aufnahmen im Musikstreaming erhält. Die Nettoeinnahmen stellen

bei der nicht-physischen Auswertung regelmäßig die Basis der Umsatzbeteiligung des Lizenzgebers dar.

- 1.13 **„Musikstreaming“** bezeichnet den Prozess, bei dem Audiodateien (hier: Musik) über das Internet in Echtzeit auf ein Endgerät (z. B. Computer, Smartphone, Tablet) übertragen und dort sofort abgespielt werden können, ohne dass die Datei dauerhaft auf dem Gerät gespeichert wird.
- 1.14 **„Premium Streams“** sind von einem Musik-Streaming-Dienst abgerechnete Musikstreams in einen für den Nutzer entgeltlich (z. B. im Wege eines Monatsabonnements) kostenpflichtigen Dienst, der kein Diensteanbieter i. S. d. UrhDaG ist.
- 1.15 **„Zusatzvergütung“** (ZV) ist die Vergütung für NonFA, die sie für zusätzliche gemäß diesem Vertrag definierte Leistungen im Zusammenhang mit ihrer Darbietung erhalten.
- 1.16 **„Erfolgsabhängige Mindestvergütung“** ist die zusätzliche, gestaffelte Vergütung zur BMV, die dem NonFA bei Erreichen von festgelegten Premium-Stream-Schwellen einer Tonaufnahme in der dort jeweils genannten Höhe zusteht.
- 1.17 Die Parteien verstehen unter **„professionell“** im Sinne dieses Vertrages,
 - AK, die aus ihrer Tätigkeit als AK regelmäßig und nicht nur vorübergehend nicht unerhebliche Einnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts erzielen und
 - TH und/oder MU, die nicht nur gelegentlich oder als Nebenerwerb, sondern regelmäßig als eine ihrer Haupttätigkeiten musikalische Aufnahmen verwerten oder verwerten lassen.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf Vertragsverhältnisse zwischen jeweils professionellen AK, MP, TH, MU und V über musikalische Dienstleistungen und Verwertungen musikalischer Aufnahmen produziert für die Auswertung im Wege des Musikstreamings auf Musik-Streaming-Diensten oder zu einem späteren Zeitpunkt einer solchen Auswertung zugeführt (unabhängig von einer hiervon abweichenden Bezeichnung in Vertragsunterlagen wie z. B. der Künstlerquittung), soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag anders geregelt.
- 2.2 Diese Vergütungsregeln finden nur auf solche natürlichen Personen, juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften Anwendung, die im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch AK einen hinreichend festen Inlandsbezug haben. Ein hinreichend fester Inlandsbezug liegt vor,
 - 2.2.1 bei natürlichen Personen, wenn diese in Deutschland einen Wohnsitz (§ 8 AO) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) haben;
 - 2.2.2 bei juristischen Personen und sonstigen Körperschaften und Personenvereinigungen, wenn sich deren Geschäftsleitung (§ 10 AO) oder deren Sitz (§ 11 AO) in Deutschland befindet.
- 2.3 Diese Vergütungsregelungen finden, soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders bestimmt, keine Anwendung auf

- andere Nutzungsarten als Musikstreaming;
- Aufnahmen, die in andere Audio- oder Videoinhalte eingebettet sind, wie z. B. Podcasts, Hörspiele, Videos etc.;
- Auswertungen ab dem 50. Jahr nach Erscheinen des die Darbietung enthaltenden Tonträgers oder mangels Erscheinens ab dem 50. Jahr nach dessen erster erlaubter Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe (§ 79a UrhG);
- Verwertungen im Rahmen von Angeboten von Diensteanbietern i. S. d. UrhDaG (§ 4 UrhDaG);
- Vertragsverhältnisse, in denen Leistungen unter diesem Vertrag als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person erbracht werden;
- Leistungen von AK, die mit TH und/oder MU eine Aufteilung des Gewinns nach Abzug der Kosten aus der Verwertung ihrer Leistungen vereinbart haben;
- vor dem Abschluss dieser Vereinbarung erbrachte Leistungen oder getroffene Vereinbarungen;
- Vertragsparteien, die nach den Maßstäben dieser Vereinbarung keine professionellen Leistungen erbringen;
- Produktionen, die nicht primär für die Auswertung auf Musik-Streaming-Diensten produziert sind, sondern für TV, Film oder rein physische Auswertung (Vinyl, CD etc., sofern diese nicht zu einem späteren Zeitpunkt der Verwertung über das Musikstreaming zugeführt werden und diese nicht unerheblich ist.
- Chor- oder Orchesteraufnahmen
- die Verwendung von Tonaufnahmen von NonFA im Rahmen von Live-Auftritten ihrer Lizenznehmer

3. Vergütungsregelung und Bemessungsgrundlage

- 3.1 Vergütungsvereinbarungen sollen in der Regel eine Basismindestvergütung (BMV) für die Mitwirkung an Tonaufnahmen enthalten und eine Beteiligung an dem wirtschaftlichen Erfolg der Auswertung im Musikstreaming für die Dauer der Auswertung. Die Vergütung kann auch pauschal festgelegt werden oder nur aus einer prozentualen Beteiligung bestehen, soweit die Vergütung in angemessenem Verhältnis zum Wert der tatsächlich ausgewerteten Nutzungsrechte steht. Die BMV ist unabhängig davon zu leisten, ob und in welchem Umfang eine spätere Nutzung oder Veröffentlichung der Tonaufnahme erfolgt. Zu Grunde zu legen sind alle Einnahmen oder Vergütungen, die der Vergütungsschuldner (TH oder MP oder MU oder V) aus der Verwertung der Rechte durch Erträge von Musik-Streaming-Diensten erzielt.
- 3.2 Bei der konkreten Bemessung der Vergütungshöhe sowohl der BMV als auch der erfolgsabhängigen Mindestvergütung in Form einer Beteiligung am Auswertungserfolg sind gemäß § 36 Abs. 1 UrhG die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs, insbesondere die Größe und die Struktur des TH, MP, MU und/oder V und die Rolle des AK zu berücksichtigen. Beispielsweise aber nicht abschließend sind daher zu berücksichtigen insbesondere,
- Renommee und Qualität des AK,
 - Intensität der Mitwirkung an den Aufnahmen
 - der Abruferfolg und die potentielle Reichweite der Aufnahme,
 - die Bekanntheit des Featured Artists,
 - der Gesamtproduktionsaufwand
 - Marketinginvestitionen

- Gruppengröße AK sowie
- genrespezifische Eigenarten

4. Beteiligungsvergütungen der Verwertungsstufen

Die Parteien halten zur Klarstellung fest, §§ 36, 79 Abs. 2a UrhG sind beschränkt auf Ansprüche der Urheber und AK. Allerdings werden üblicherweise die Rechte der AK und TH zusammen übertragen und vom Handel, über den V entlang der Lizenzkette bis zum FA und NonFA vergütet. Für eine konsistente Vergütungsstruktur sowie zur Bewertung der Angemessenheit der Vergütung in typischen, international üblichen Verwertungsketten bedarf es daher über die Grenzen der §§ 36, 79 Abs. 2a UrhG hinaus Regelungen zur Bestimmung der angemessenen Vergütung bei Vergabe von Nutzungsrechten an den Leistungen des AK und des TH (Ziff. 4.1). Sämtliche Vergütungen verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien als angemessene Vergütung zwischen dem jeweiligen Vergütungsschuldner und dem ausübenden Künstler auf den jeweiligen Verwertungsstufen Folgendes:

4.1 Mindestbeteiligung Featured Artist (FA) bei Übertragung des Tonträgerherstellungsrechts und des Rechts des ausübenden Künstlers

	Beteiligung FA	Beteiligungsbasis
(FA = TH/MP = MU) → V	FA 80%	Nettoeinnahmen Vertrieb (Beispiel: Selbstvermarktende*r Künstler*in mit eigenem Label – klassischer Vertriebsvertrag)
(FA = TH/MP) → MU → V	FA 28%	Nettoeinnahmen MU (Beispiel: Featured Artist schließt exklusiven Lizenzvertrag mit Label – klassischer Bandübernahmevertrag)

4.2 Beteiligung des Featured Artist (FA) der ausschließlich Rechte des ausübenden Künstlers überträgt

	Beteiligung FA	Beteiligungsbasis
FA → (MU = TH = V)	FA 10%	Nettoeinnahmen MU – klassischer Künstlervertrag (MU mit Vertrieb)
FA → (MU = TH) → V	FA 13%	Nettoeinnahmen MU – klassischer Künstlervertrag (MU ohne Vertrieb)

Mehrere FA unter einem Vertrag (z. B. Künstlergruppen) steht die Vergütung als Gesamtheit zu, sie teilen die Beteiligung untereinander auf.

4.3 Beteiligung Non-Featured Artists (NonFA)

Die Vergütung für NonFA besteht aus der BMV und, soweit einschlägig, einer ZV für besondere Leistungen und einer erfolgsabhängigen Mindestvergütung.

4.3.1 Basismindestvergütung (BMV)

BUCHUNGSEINHEIT/ WERKE	REGULÄRER SATZ	LOW-BUDGET-SATZ
bis 3 Stunden (max. 3 Songs/Tonaufnahmen < 20 min)	350 €	190 €
bis 5 Stunden (max. 5 Songs/Tonaufnahmen < 35 min)	450 €	250 €
bis 8 Stunden (max. 8 Songs/Tonaufnahmen < 50 min)	600 €	350 €
ab der 9. Stunde Jeder weitere Song/Tonaufnahme < 7 min	75 €	75 €

Als Buchungszeit gelten auch Aufbau, Soundcheck, technisch oder organisatorisch bedingte Wartezeiten sowie Pausen, nicht jedoch die Zeit für An & Abreise.

Korrektur-Takes, Punch-ins, Overdubs und technisch notwendige Wiederholungen zählen anders als eigenständige Alternativfassungen oder gesondert verwertbare, eingespielte Versionen/Bearbeitungen von Werken/Tonaufnahmen nicht als zusätzliche Tonaufnahmen.

Der Low-Budget-Satz findet ausnahmsweise für Produktionen Anwendung, denen kein substantielles Produktionsbudget zur Verfügung steht. Dabei sind auch Struktur und Größe des TH bzw. MU zu berücksichtigen. Die Anwendung des Low-Budget-Satzes ist vorab zu vereinbaren. Marketing-, Promotions- und Vertriebskosten bleiben außer Betracht.

4.4 Zusatzvergütung (ZV)

ART	VERGÜTUNG
Multi-Instrumentalisten (Doubling) weitere Instrumente gleicher Gattung (bspw. E-Gitarre, Akustik-Gitarre, Banjo, Mandoline)	zzgl. 15% der einschlägigen BMV pro zusätzliches Instrument (Vergütung von max. 3 zusätzlichen Instrumenten)
Multi-Instrumentalisten (Doubling) weitere Instrumente anderer Gattung (bspw. Vocals, Drums, Saxophon)	zzgl. 20% der einschlägigen BMV pro zusätzliches Instrument (Vergütung von max. 3 zusätzlichen Instrumenten)
Home/Remote-Recording Wenn der/die Musiker*in Recording, Editing, Ausspielung von Stems, Mixdowns, Einzelspuren in Eigenregie	zzgl. 25% der BMV

und nicht auf eigenen Wunsch, sondern auf Wunsch des Auftraggebers leistet.	
---	--

4.5 Erfolgsabhängige Mindestvergütung

	im Falle von BMV	im Falle von Low Budget
Ab Erreichen von 10.000.000 Premium Streams einer Tonaufnahme/Werk	87,50 €	247,50 € ² (160 € + 87,50 €)
Ab Erreichen von 25.000.000 Premium Streams einer Tonaufnahme/Werk	105,00 €	
Ab Erreichen von 50.000.000 Premium Streams einer Tonaufnahme/Werk	140,00 €	
Für das Erreichen von jeder weiteren Schwelle von 50.000.000 Premium Streams (100mio, 150mio, 200mio usw.) einer Tonaufnahme/Werk	140,00 €	

- 4.6 Die erfolgsabhängige Mindestvergütung wird bei Erreichen des jeweiligen Schwellenwerts durch den Vertragspartner des NonFA im darauffolgenden Monat abgerechnet und ausgezahlt, sofern kein anderer Abrechnungsturnus vereinbart wurde.
- 4.7 Die erfolgsabhängige Mindestvergütung steht jedem mitwirkenden NonFA zu, bis zu einer Anzahl von 10 mitwirkenden NonFA. Ab dem 11. NonFA wird die Vergütung proportional angepasst (10/11, 10/12, 10/13 usw..).
- 4.8 Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, Versicherungen, Kosten für Equipment für die Aufnahmen trägt der Vertragspartner des NonFA.
- 4.9 Sämtliche Beteiligungen verstehen sich als Einnahmen auf der jeweiligen Verwertungsstufe.
- 4.10 Erfolgt zulässigerweise eine Nutzung der Tonaufnahmen, die unter keinen der vorstehenden Beteiligungssachverhalte fällt, ist der Vertragspartner des AK verpflichtet, dem AK ebenfalls eine angemessene Vergütung zu zahlen, welche sich an den vorgenannten Regeln orientiert und sich mit dem AK hierüber zu verständigen.

² Im Erfolgsfall einer Low-Budget Produktion wird zusätzlich zur Erfolgsvergütung in Höhe von 87,50 € die Differenz zwischen Low-Budget-Satz zur BMV (160 EUR) nachvergütet

- 4.11 Die Beteiligung der AK gemäß diesen Vergütungsregeln besteht für die gesamte Dauer der wirtschaftlichen Nutzung der jeweiligen Aufnahme im Musikstreaming, soweit nicht durch diese Vereinbarung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas Abweichendes geregelt ist.

5. Abschläge

Abschläge von den in diesem Vertrag festgelegten Beteiligungen können zwischen AK und ihren Vertragspartnern vereinbart werden. Sie sind nur gerechtfertigt durch tatsächlich belegbar erbrachte besondere Dienstleistungen, Investitionen in die Vermarktung der vertragsgegenständlichen Aufnahmen oder nachgewiesene Kosten Dritter wie zum Beispiel für Samples. Sie dürfen die Mindestvergütung in Ziff. 4 grundsätzlich nicht um mehr als 50% mindern und die jeweils einschlägige Low-Budget-Mindestvergütung 4.3.1 darf dabei nicht unterschritten werden. Abschläge auf den Low-Budget Satz sind nicht gestattet.

6. Auskunftsanspruch und Abrechnung

Die Parteien weisen darauf hin, dass ausübende Künstler*innen gemäß §§ 79 Abs. 2a, 32d und 32e UrhG einen gesetzlichen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft gegenüber Vertragspartnern und Verwertern haben, die ihre Darbietungen nutzen oder an der wirtschaftlichen Auswertung beteiligt sind. Dieser Auskunftsanspruch gilt auch gegenüber Dritten innerhalb der Lizenz- und Verwertungskette, soweit diese gemäß UrhG zur Auskunft verpflichtet sind, insbesondere gegenüber Lizenznehmern, Vertriebsunternehmen und sonstigen kommerziellen Nutzern der Aufnahme. Die Geltendmachung dieses Auskunftsanspruchs bleibt von den vorliegenden Vergütungsregelungen unberührt.

7. Buchprüfungsrecht

Die Parteien sind sich einig, dass AK das Recht haben, die ordnungsgemäße Abrechnung der ihnen nach diesen Vergütungsregeln zustehenden Zahlungen im Rahmen einer Buchprüfung überprüfen zu lassen. Die Buchprüfung darf einmal im Kalenderjahr erfolgen und kann auf Kosten des AK durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder eine unabhängige zur Verschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Person (z. B. Wirtschaftsprüferin oder vereidigter Buchprüfer*in) nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung durchgeführt werden. Ergibt die Buchprüfung eine Abweichung zugunsten des AK von mehr als 5% des gesamten Abrechnungsvolumens des geprüften Zeitraums, so trägt der zur Abrechnung verpflichtete Vertragspartner die angemessenen Kosten der Buchprüfung. Unbestrittene Differenzbeträge sind vom Vertragspartner unverzüglich nachzuzahlen und ab ursprünglicher Fälligkeit mit den gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

8. Vertragslaufzeit

Diese Vergütungsregeln treten am 10. September 2026 in Kraft. Sie werden zunächst für eine feste Laufzeit von zwei Jahren abgeschlossen. Sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsjahresende schriftlich (Textform ausreichend) gekündigt werden, verlängern sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

9. Evaluation

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich, die vorliegenden gemeinsamen Vergütungsregeln regelmäßig zu evaluieren. Ziel der Evaluation ist es, die Angemessenheit der Vergütung auf der Ebene der Basisvergütung und der Beteiligung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Marktbedingungen, technischer Entwicklungen, neuer Nutzungsarten und der wirtschaftlichen Situation der Beteiligten zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- 9.2 Die erste Evaluation erfolgt spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Anschließend findet die Überprüfung in einem Turnus von 2 Jahren statt, sofern die Parteien nicht einvernehmlich eine frühere Überprüfung vereinbaren.
- 9.3 Im Rahmen der Evaluation können beide Seiten insbesondere Vorschläge zur Anpassung der Vergütungsregeln unterbreiten. Die Parteien streben an, daraufhin einvernehmlich Anpassungen vorzunehmen, um eine weiterhin angemessene, ausgewogene und transparente Vergütungsstruktur sicherzustellen.

10. Salvatorische Klauseln

- 10.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages hierdurch nicht berührt. Vielmehr soll eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitgehend entspricht.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail ist ausreichend.
- 10.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Berlin, den ~~04.~~09.2026

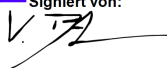
Dr. Birte Wiemann

Verena Bößmann

VUT

Signiert von:

036A15F97E08401...

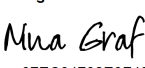
Signiert von:

EB632146D7E1452...

Essen, den ~~07.~~09.2026

ProMusik

Nina Graf

Christopher Annen

Signiert von:

07EC04702E0F499...

Signiert von:

5C28C502D4714E2...